

Vorläufige Regeln für die Zuteilung von Tarifizierungsreferenzzweigen

**veröffentlicht im
Amtsblatt
der Regulierungsbehörde
für Telekommunikation und Post
Nr.6/99 Vfg 37
geändert mit Vfg-Nr. 34/2003 Amtsblatt 14/2003**

1. Nummernart

Gegenstand dieser Regeln ist die Zuteilung von Tarifierungsreferenzzweigen (TRZ).

TRZ sind Ziffernfolgen, aus denen Tarifierungsreferenzkennungen (TRK) abgeleitet werden können. TRK werden gemäß dem Europäischen Standard ES 201 296 verwendet, um Netzknoten zum Zwecke der Generierung von Tarifierungsinformationen eindeutig zu identifizieren.

TRK haben internationale Gültigkeit und Bedeutung .

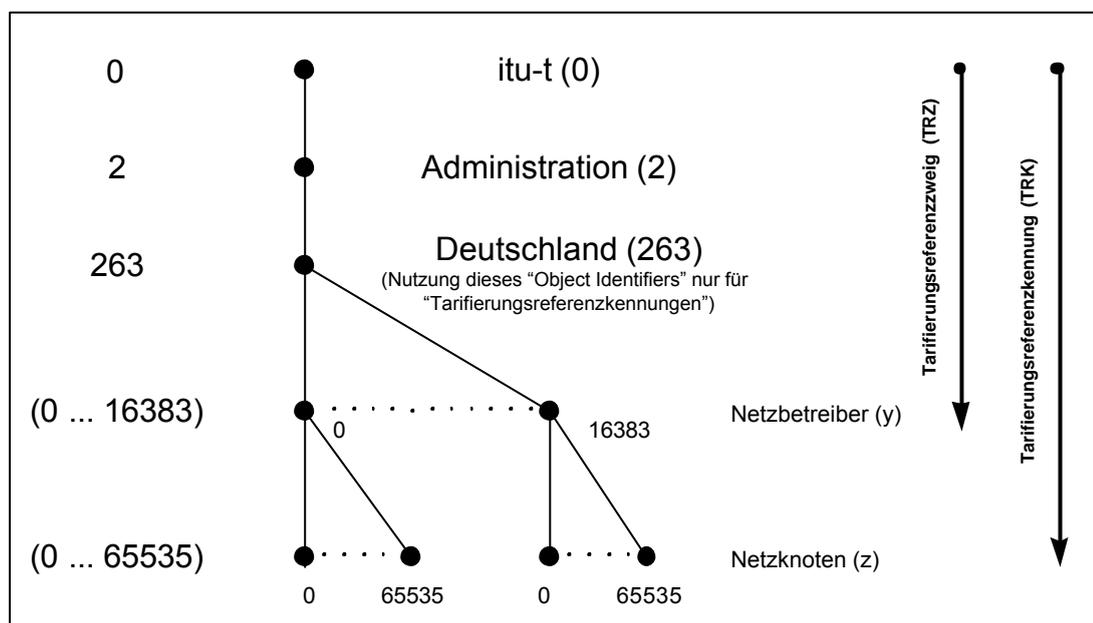
2. Nummernraum

TRZ sind "Object Identifier" -Zweige gemäß der Empfehlung X.660 der internationalen Fernmeldeunion (ITU).

Sie beginnen mit der Ziffernfolge 0-2-263. Dabei steht "0" für die Wurzelinstanz "itu-t", "2" für "Verwaltungen" und "263" für "Deutschland" (Daten-Landeskennzahlen gemäß ITU-T Empfehlung X.121). An die Ziffernfolge 0-2-263 schließt sich ein zwischen 0 und 16.383 liegender Wert "y" an, der den Betreiber des Telekommunikationsnetzes identifiziert.

Aus einem TRZ können vom Betreiber des Telekommunikationsnetzes durch das Anhängen eines Wertes "z" TRK abgeleitet werden. "z" muß hierbei einen Wert zwischen 0 und 65.535 haben.

TRZ und TRK sind somit wie folgt strukturiert:



3. Zuteilungsgrundlage

TRZ sind Nummern im Sinne des § 3 Nr. 10 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 25.07.1996 (BGBl. I S.1120). Die Zuteilung eines TRZ erfolgt auf der Grundlage des § 43 TKG gemäß diesen Regeln.

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen kann Änderungen dieser Regeln vornehmen, wenn sich dies als erforderlich erweist.

Die Zuteilung eines TRZ begründet ein durch das TKG und diese Zuteilungsregeln beschränktes Nutzungsrecht.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt ist, wer

- ein öffentliches Telekommunikationsnetz oder eine Telekommunikationsanlage mit Vermittlungsfunktion oder vermittlungsunterstützender Funktion betreibt oder den Betrieb beabsichtigt und
- mit anderen Antragsberechtigten Tarifierungsinformationen entsprechend dem ES 201 296 austauschen will.

Die Antragsberechtigung ist mittels folgender Unterlagen nachzuweisen:

- Beschreibung des betriebenen öffentlichen Telekommunikationsnetzes im Sinne von § 3 Nr. 12 TKG (bzw. Realisierungskonzept für das zu betreibende öffentliche Telekommunikationsnetz einschließlich der geschäftlichen, technischen und betrieblichen Planungen)
- Nachweis der Funktionsherrschaft über das Netz im Sinne von § 3 Nr. 2 TKG
- Vereinbarung zur Zusammenschaltung des Netzes mit anderen öffentlichen Telekommunikationsnetzen (bzw. zweiseitig unterzeichnete Absichtserklärung zur Zusammenschaltung des Netzes mit anderen Netzen)

5. Antragsverfahren

5.1 Antragsform und Einreichungsadresse

Ein Antrag auf Zuteilung eines TRZ kann gestellt werden bei der

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Nummernverwaltung
Canisiusstr. 21
55122 Mainz

bzw.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Nummernverwaltung
Postfach 8001
55003 Mainz

Dabei ist das Antragsformular (Anlage) zu verwenden. Ein Antrag kann frühestens 180 Kalendertage vor dem Datum gestellt werden, zu dem die Zuteilung wirksam werden soll.

5.2 Bearbeitung der Anträge

Einem Antragsteller wird nur ein TRZ zugeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten TRZ besteht nicht. Die Bearbeitung der Anträge richtet sich nach der Reihenfolge ihres Eingangs (Eingangsstempel).

5.3 Bearbeitungsfrist

Die Zuteilung eines TRZ erfolgt in der Regel innerhalb von 7 Kalendertagen nach Eingang des Antrages.

6. Auflagen

6.1 Nutzung des TRZ

- a) Der Antragsteller muss den TRZ innerhalb einer Frist von 180 Kalendertagen nach Wirksamwerden der Zuteilung nutzen. Bis zum 1.2.2000 ist eine Nutzung zu Testzwecken hinreichend.
- b) Der Antragsteller darf den ihm zugeteilten TRZ nur für den Anwendungszweck im Sinne von Abschnitt 1 nutzen.
- c) Der Antragsteller darf das Nutzungsrecht an der ihm zugeteilten TRZ nicht an Dritte übertragen. Im Falle einer Firmenübernahme kann bei der Bundesnetzagentur schriftlich eine Änderung des Zuteilungsbescheids beantragt werden.

6.2 Informationspflichten

Der Antragsteller muss der Bundesnetzagentur auf Anforderung Informationen zur Nutzung des TRZ übersenden.

6.3 Rückgabepflichten

Der Antragsteller muss den TRZ umgehend zurückgeben, wenn er diesen nicht mehr benötigt.

7. Nummernänderungen

Die Durchführung von Nummernänderungen regelt § 43 Abs. 4 TKG.

8. Widerruf

Die Zuteilung eines TRZ kann von der Bundesnetzagentur widerrufen werden, wenn der Antragsteller

- a) gegen die Auflagen nach Abschnitt 6 verstößt,
- b) seine Gebührenschuld nach Abschnitt 10 schuldig bleibt,
- c) den TRZ aufgrund unrichtiger Angaben zugeteilt bekommen hat.

Die Bundesnetzagentur hört den Antragsteller vor einem beabsichtigten Widerruf an.

9. Wiederverwendung freigewordener TRZ

Durch Rückgabe, Änderungen oder Widerruf freigewordene TRZ werden von der Bundesnetzagentur in der Regel frühestens nach einem Jahr wieder neu zugeteilt.

10. Gebühren

Die Zuteilung eines TRZ erfolgt gegen Gebühr. Grundlage für die Erhebung einer Gebühr ist eine Rechtsverordnung gemäß § 43 Abs. 3 TKG.

Die Gebührenfestsetzung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

Anlage: Antragsformular

Antrag auf Zuteilung eines Tarifizierungsreferenzzweiges (TRZ)

I. Angaben zum Antragsteller

Name (Firma)

Kundennummer (falls bekannt)

Straße

PLZ, Ort

Ansprechpartner

Telefon

Fax

E-Mail (optional)

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Nummernverwaltung
Postfach 8001
55003 Mainz

II. Beantragung

Wir beantragen einen TRZ.

Die Zuteilung des TRZ soll wirksam werden zum _____._____.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/Bevollmächtigten

III. Hinweis gemäß § 13 und 14 Bundesdatenschutzgesetz

Die erhobenen Daten werden zur Bearbeitung ihres Antrages gespeichert. Zum Zwecke des Inkassos erfolgt eine automatische Verarbeitung sowie eine Übermittlung ihrer Daten an die Bundeskasse.

Anlagen

- Beschreibung des betriebenen öffentlichen Telekommunikationsnetzes im Sinne von § 3 Nr.12 TKG (bzw. Realisierungskonzept für das zu betreibende öffentliche Telekommunikationsgesetz einschließlich der geschäftlichen, technischen und betrieblichen Planungen)
- Nachweis der Funktionsherrschaft über das Netz im Sinne von § 3 Nr. 2 TKG
- Vereinbarung zur Zusammenschaltung des Netzes mit anderen öffentlichen Telekommunikationsnetzen (bzw. zweiseitig unterzeichnete Absichtserklärung zur Zusammenschaltung des Netzes mit anderen Netzen)